

C+A

Bundesministerium
des Innern

Fax 030/536 33 998

Satz 2 von 2: Sobald von der kamerunischen Seite nähere Informationen zur Problematik eingehen, werde ich Sie unterrichten.

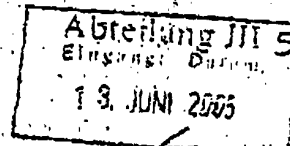
Meine im Bundesanzeiger am 3. Januar 2005 veröffentlichte Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere bleibt in dieser Hinsicht unberührt.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag
Kalis

Datum: Berlin, 9. Juni 2005
AZ M13-125 231 CMRH

4.6.13
BETREFF Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;
WERN Reisepässe der Republik Kamerun



Die Prüfung, ob im Inland lebende Kameruner, die offenbar nicht ohne Weiteres Identitätskarten erhalten können, einen anderen Nachweis erhalten können, der zur Akzeptanz ihrer kamerunischen Pässe durch die kamerunische Seite gilt, ist noch nicht abgeschlossen.

Offenbar stellt die kamerunische Botschaft Pässe nur zögerlich und unter engen Voraussetzungen aus. Identitätskarten werden von der Botschaft offenbar gar nicht ausgestellt.

Ich bitte, bis zur endgültigen Klärung anhand des Vortrages von kamerunischen Staatsangehörigen im Einzelfall zu prüfen, ob der Erhalt eines kamerunischen Passes und einer Identitätskarte in zumutbarer Weise erfolgen kann, und gegebenenfalls die Möglichkeit der Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer vor allem bei Kamerunern, die bereits einen Aufenthaltstitel für Deutschland besaßen, eingehend zu prüfen.

Es liegen Anhaltspunkte vor, wonach Kameruner in häufigen Fällen nur so genannte Proxy-Pässe, also Pässe erhalten können, die durch Stellvertreter in Kamerun beantragt worden sind. Ich weise darauf hin, dass diese Proxy-Pässe, die nicht anhand eindeutiger Merkmale als solche identifiziert werden können, von der kamerunischen Seite nicht als gültiger Pass angesehen werden.